





Die Beihilferegulungen von Hessen

Die Beihilfeleistungen sind in der Hessischen Beihilfeverordnung geregelt.

Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Zahntechnische Material- und Laborkosten sind beihilfefähig zu	50 %
	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	für 18,90 € pro Monat
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	16 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr <small>* Stand 2026 (2x der steuerliche Grundfreibetrag)</small>	unter 24.696 €* *



Familienbemessungssatz	Beihilfeleistung + Beihilfeergänzung	PKV-Leistung
Beamtin/Beamter Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig; die Erhöhung um 5 % gilt nicht, wenn der Ehepartner in der GKV pflichtversichert ist, selbst beihilfeberechtigt ist oder über der Einkommensgrenze verdient) Kind (mit Kindergeldanspruch)	Familienbezogener Bemessungssatz (ein Satz für die ganze Familie): <ul style="list-style-type: none"> • 50 % für einen Alleinstehenden • + 5 % je berücksichtigungsfähigem Familienmitglied (bis max. 70 %) 	
Pensionär	Bisheriger %-Satz + 10 %	
Empfänger von Witwen-/Witwergelder	Bisheriger %-Satz + 5 %	

Bei Krankenhausleistungen ist der Satz um 15 % höher, bei Alleinstehenden z. B. 65 %. Er erhöht sich auf max. 85 %. Bei **Beamtenanwärttern** inkl. Angehörigen gilt ein Bemessungssatz von 70 %, bei stationären Leistungen von 85 %.

Hinweise:

Auch **Kinder**, die in der GKV über den Ehepartner familienversichert sind, gelten als berücksichtigungsfähig und erhöhen den Bemessungssatz um 5 %.

Sind **Kinder nach dem 25. Lebensjahr** noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie für bis zu einem Jahr weiter berücksichtigungsfähig, wenn diese wegen einem freiwilligen Wehrdienst, einem Freiwilligendienst oder durch Tätigkeit als Entwicklungshelfer unterbrochen oder verzögert wurde.

Wird dem Beamten oder seinen berücksichtigungsfähigen Ehepartner bzw. Kindern ein **Arbeitgeberzuschuss** zu dem PKV-Beitrag gezahlt, ermäßigt sich der Bemessungssatz um 50 %.

Rechtsreferendare haben seit November 2019 in Hessen den Status als Beamtenanwärter und damit Anspruch auf Beihilfe.

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter der Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe, sonst bis zu 31 €/Monat
- Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt	
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	Erstattung gemäß GebüH, jedoch max. die Regelhöchstsätze
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel i.d.R. nur für Kinder; ab 18 Jahre Zuzahlung von 4,50 € je Mittel
Beförderung	Zuzahlung von 10 €
Hilfsmittel	Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstätzen, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)
Sehhilfen	Gläser u. Kontaktlinsen bis bestimmte Höchstgrenzen, Gestelle nicht beihilfefähig

Im Krankenhaus	
Regelleistungen	Ja
Zweibettzimmer	Ja, bei Einbehaltung von 18,90 €/Monat von der Besoldung Zuzahlung von 16 €/Tag im Krankenhaus
Privatärztliche Behandlung	Ja, bei Einbehaltung von 18,90 €/Monat von der Besoldung

Wahlleistungen im Krankenhaus:
Tarif CG.2% + CSD

Empfohlenes Krankenhaus-tagegeld: 20 €

Beim Zahnarzt	
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig, wenn min. 1 Jahr im öffentlichen Dienst
Implantate	Bis 2 Implantate je Kieferhälfte, bei bestimmten Indikationen ohne Begrenzung
Material- u. Laborkosten	Zu 50 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege	
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/Verpflegung	Wird erstattet, wenn Eigenanteil überstiegen wird

Weitere Leistungen/Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kuren sowie Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren und Mütter/Vätergenesungskuren, inkl. 16 € (max. 23 Tage) für Unterkunft/Verpflegung alle 5 Jahre. Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen inkl. Fahrtkosten (max. 300 €) und Unterkunft und Verpflegung, ab 30 Tagen nach Zusage
Familien- und Haushaltshilfe	Bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach), wenn Pflegebedürftige oder Kindern bis 15 Jahren im Haushalt wohnen, bis 10 €/Stunde, max. 10 Stunden/Tag
Kostendämpfungs-pauschale	Keine
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €; erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diesen Betrag nicht, überschreiten sie aber insgesamt 15 €, kann Beihilfe gewährt werden

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.